

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 1 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 11 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 11. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Unterrichtscommission über
die Zuschrift der Geistlichkeit des Cant. Leman.)

Die Unterrichtscommission rath in dieser Rücksicht
die Verweisung der Adresse der lemanischen Geistlich-
keit an die Finanzcommission, die in dieser Ueberwei-
sung eine neue Aufforderung finden wird, denjenigen
Bericht zu beschleunigen, welchen sie euch in der
Sitzung vom 29. Jan. mit den Worten ankündigte:
„Wir hoffen V. Gesetzgeber, Ihnen nach kurzer Zeit,
sowohl in Absicht auf die rückständigen drey Zeicuden
von 1798, 99 und 1800, als in Ansehung eines ge-
rechten und billigen Zehntoskannsystems solche Vor-
schläge hinterbringen zu können, welche, wenn diesel-
ben auch Ihre Genehmigung erhalten sollten, jede
andere partielle Maßregel überflüssig machen und so die
Mittel zu Erreichung unsers Hauptzwecks merklich ver-
einfachen müßten.“

Die Verweisung der vorliegenden Zuschrift an die
Finanzcommission würde nach dem Rathen der Un-
terrichtscommission auch noch in einer 2ten Rücksicht
geschehen: damit nemlich die Finanzcommission unter-
suche, in wie weit die allgemeinen in der Zuschrift
enthaltenen Klagen, über geistliche Specialfonds und
Güter, die ihrer ursprünglichen Bestimmung überall
wären entzogen und veräußert oder anderweitig ver-
wandt worden, gegründet seyen: und sie würde auf
diesen Fall, euch das zweckmäßig Befindende darüber
vorschlagen.

Eurer Unterrichtscommission bleibt noch übrig, euch
über denjenigen Theil der Zuschrift, der sich nicht zur

Verweisung an die Finanzcommission eignet und der
die Religion selbst betrifft, ihr Befinden zu eröffnen.

Die Christliche Religion in ihrer Reinheit, Heilig-
keit und Majestät — bedarf durchaus keines mensch-
lichen Schutzes: wie die ewige Wahrheit und wie die
Vernunft ist sie göttlichen Ursprungs, und sie ist un-
zerstörbar wie diese. Die Völker, welche sich zu die-
ser Religion bekannten und ihrer Göttlichkeit huldigten,
haben ihr, bürgerliches und gesetzliches Daseyn im Staate
gegeben. Sie haben für die Erhaltung des Cultus
und für den Unterhalt der Diener dieser Religion von
Staatswegen gesorgt, und auf solchem Wege ist diese
Religion bey ihnen in der That und de facto zur Na-
tionalreligion geworden: nicht indem die Nation als
politische Gesellschaft und als eine Macht, die Christliche
Religion zur Nationalreligion erhoben hätte, sondern
indem die Einzelnen Menschen, aus welchen die Na-
tion besteht, sich zu jener Religion bekennen und ihr
huldigen.

In diesem Sinne ist nun ja freylich die christliche
Religion nach dem catholischen und reformirten Glau-
bensbekenntniß, die Religion der Schweizernation; und
diese Religion unserer Väter in ihrer göttlichen Reini-
heit, ist das köstlichste Erbtkeil, das von ihnen auf
die tzigige Generation übergegangen ist und das von
dieser hinwieder den künftigen Geschlechtern kann über-
tragen werden. Von politischen Formen und Insti-
tutionen aber ist sie durchaus unabhängig diese Religion,
und es ist ein großer Irrthum, wenn die vorliegende
Zuschrift der Geistlichkeit des Lemans, die neuen
Grundsätze beschuldigt, als wären sie es, die
zwischen der Religion und der Politik eine Scheide-
mauer aufgerichtet hätten. Weit entfernt, neu oder
dem Christenthum fremde zu seyn, sind jene Grundsätze
mit dem Christenthum von gleichem Alter, und es sind

die Grundsätze seines göttlichen Stifters, der ganz eigentlich den hohen Zweck im Auge hatte, an die Stelle der Nationalgötter und der Nationalreligionen, welche mit den irdischen Oberherrschaften im genauesten Bunde standen, die so viel würdigern und reinern Begriffe von einem allgemeinen Vater der Menschen und von einem Allen offen stehenden Reiche Gottes zu bringen.

Der Stifter einer rein moralischen und durchaus nicht derjenige einer politischen Religion, wollte Christus seyn; und es ist sein Geist, es sind seine Grundsätze, welche Religion und Politik von einander trennen.

Von der Göttlichkeit und Heiligkeit der christlichen Religion überzeugt, werdet Ihr euch darum B. G. wohl hüten, einer Einladung zu entsprechen, die vor mehreren Monaten an euch ergieng: Ihr solltet nemlich erklären: „daß Ihr die christliche Religion für die einzige Nationalreligion Helvetiens erkennet.“ Anstatt die Religion durch ein solches Erkennen zu ehren, hiesse das vielmehr sie entehren; es kommt euch nicht zu, zu erkennen, daß es die Sonne sey, die den Tag beleuchtet und die durch Licht und Wärme die Schöpfung belebt. Wo ist der Thor, der, daß die Schweizernation sich zum Christenthum bekenne, läugnet? — Ihr werdet eben so wenig B. G. nach dem Verlangen der Zuschrift des Lemans erklären; es soll die christliche Religion künftig wie ehemals in Helvetien anerkannt und bekannt werden. Es hiesse eine solche Erklärung, zu der Ihr wieder nicht befugt seyn könntet, die Religion und die helvetische Nation zugleich herabwürdigen. Welche tolle Anmaßung wäre es von uns, wenn wir der christlichen Religion unsern Schutz zusichern wollten!

Was euch zukommt B. G. ist, daß Ihr als ein Theil der helvetischen Regierung, die Grenze nicht überschreitet, welche die Kirche vom Staate trennt; daß Ihr auf der einen Seite die Kirche bey ihren wohlbegründeten Rechten erhaltet, und auf der andern dafür sorget, daß in der Organisation des Kirchenwesens, in Lehr- und Disciplinarsachen, nichts dem Staate nachtheiliges oder gefährliches eingeführt werde; daß Ihr endlich das Eigenthum der Kirche gleich jedem andern Eigenthume schützt und heilig achtet, und für den anständigen Unterhalt ihrer Diener sorget.

In den Stürmen der Revolution sind in das Eigenthum der Kirche unskreitig beklagenswerthe Eingriffe geschehen: Ihr werdet euch ferner wie bis dahin angelegen seyn lassen, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen; und dahin zielt auch die Verweisung der

vorliegenden Denkschrift an die Finanzcommission, die wir euch anrathen.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird die Petition der Gemeindskammer von Zürich, ihre Ansprüche auf verschiedene zu verkauffende Nationalgüter in den Cantonen Thurgau und Linth betreffend, an den Volk. Rath gemiesen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung überwiesenen Bittschrift, begehrt die Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, die Bewilligung, ihren bereits abgeforderten Antheil einer gemeinsamen Allment, nach dem Gesetz vom 15. Christmonat 1800 unter sich vertheilen zu dürfen.

Bevor nun dieser Gegenstand in Berathschlagung genommen werden kann, wird erfordert, daß sowohl die Theilungsart, als die Gründe derjenigen, die sich der Theilung widersetzen, der Gesetzgebung zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Ihre Finanzcommission findet daher, da diese Belege mangeln, so sey allerdings nothwendig selbige zur Hand zu bringen, und rathet Ihnen demnach, folgende Botschaft an den Volk. Rath zu erlassen:

B. Volk. Ráthe! Der gesetzg. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift der Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, welche sowohl die Genehmigung zu Absönderung ihrer gemeinsamen Allment von andern Gemeinden, als auch zu der endlichen Vertheilung ihres Niedlands begehren; mit dem Ansuchen, dem Gesetz gemäß, die Vertheilungsart und die Gründe derjenigen, die sich der Theilung selbst widersetzen, abfordern zu lassen, und sonach dem gesetzg. Rath mit der Bittschrift einzusenden.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission erstattet einen Bericht über die Begnadigung eines gewissen Bachmann aus dem C. Bern, der für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. In der Voraussetzung, daß die Gesetzgebung sich mit der Generalrevision des peinlichen Gesetzbuchs beschäftigt, äußert das Cantonsgericht von Bern den gemeinnützigen Wunsch: daß bey schleichenden Diebstählen, die so leicht in dem Innern der Häuser bey Tagzeit, ohne Einbruch, ohne falsche Schlüssel, noch Mitführung von Mordgewehren, von einem den gün-

figen Augenblick belauschenden Dieb begangen werden können, auf den Werth des Diebstahls Rücksicht genommen werden möchte; zumal es sich aus der Erfahrung erzeige, daß die Unbegrenztheit des §. 185, der alle Diebstähle solcher Art ohne Hinsicht ihres Betrags bloß der korrekzionellen Polizei unterwirft, nur das der leichten Straffe sich bewußte schleichende Diebsgefindel vermessen macht und um so viel mehr die innere Sicherheit der Häuser gefährdet.

Die Vet. Commission trägt darauf an, diese aller Aufmerksamkeit würdige Zuschrift, der Criminalcommission zu überweisen, mit dem Auftrag, über diesen Gegenstand ein Gutachten samt allfälligem Gesetzworschlag zu entwerfen und dem G. R. vorzulegen. Angenommen.

2. Barbara Horisberger von Rohrbach, Distr. Langenthal, bewarb sich bereits im Frühjahr 1800 bey dem grossen Rath um die gänzliche Legitimation und Erbfähigkeit ihrer vor 12 Jahren erzeugten unehelichen Tochter; die Commission, der der grosse Rath die Untersuchung dieses Begehrens übertrug, verlangte Auskunft: ob die Petentin noch mehrere Kinder habe? und ob sie dermalen verhehlicht sey? Erst ist langet die Antwort auf obige Fragen, bescheiniget von der Rohrbach, dahin ein: daß die Petentin nur dieses uneheliche Kind habe und niemals verheyrathet gewesen sey — infolge dessen sie nochmals ihr einziges Kind zur Ehlichsprechung und Erbfähigkeit empfiehlt.

So weit es die Umstände erlauben und selbst das Beste des Kindes es erfodert, entspricht das Legitimationsgesetz vom 28. Dez. 1798 dem Wunsch der Mutter, indem hier die seltenen Umstände zu einer vollständigen Ehlichsprechung keineswegs eintreffen, daher die Vet. Commission darauf anträgt, in das theils bereits erfüllte, theils unzuläßliche Begehren der Petentin nicht einzutreten. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In der Gemeinde Schwyz besteht eine Ziegelhütte im schlechtesten Zustand, ihrem Verfall ganz nahe, fast ohne Geräthschaften, welche Eigenthum des Wächters sind, ohne Waldung, ohne Land, ohne Reimgrund und selbst auf den Gemeindegarten, nemlich die Allmend, hingebaut. Aus diesem letzten Grund vorzüglich, sprach die Gemeinde Schwyz dieselbe an, ward aber schon von dem Ministerio zurückgewiesen.

Weshalb ein beschwerliches Eigenthum diese Ziegelhütte für den Staat sey, läßt sich aus obiger Beschreibung ent-

nehmen; besonders wenn in Betrachtung kommt, daß es dringend wäre, beträchtliche Baukosten auf dieselbe zu verwenden, die dem Staat, der keine beträchtliche Gebäude im Distrikt Schwyz zu erhalten hat, nie einigen Vortheil gewähren könnten.

Zweymal schon ist diese Ziegelhütte auf die Steigerung geschlagen worden, ohne je nur ein einziges Angebot erwirken zu können. Das Finanzministerium hat daher die Verwaltungskammer beauftragt, eine Unterhandlung mit der Gemeinde Schwyz, von welcher diese Ziegelhütte ohnehin so abhängig ist, zu versuchen, und das endliche Resultat wäre: „daß sie von der Gemeinde um den Preis von 1230 Fr., auf nächste Martini in Baarschaft zahlbar, übernommen würde, welche sich zugleich verpflichten müßte, dem Staat in Zukunft für alle seine jetzige oder künftige Gebäude, die benöthigten Ziegel und Kalk, in dem nemlichen Preise als an ihre eigene Gemeindeglieder, abzuliefern.“

Diese Ziegelhütte ward zwar um den Werth von 2080 Franken geschätzt, aber ohne Rücksicht auf alle Umstände, welche sowohl dem Besitz als der Veräußerung derselben hinderlich sind; der Erfolg der Steigerung und die obige Beschreibung, liefern den Beweis davon; die Gemeinde allein kann die Käuferin derselben seyn; die Beschwerde die sie übernimmt, ersetzt die Minderloosung; und der Lebenszins des Staats bestand bey beträchtlichen Unterhaltskosten nur in 4 Fr. von jedem Brand.

Der Volkz. Rath ersuchet Sie also, ganz unbedeutlich, B. G., die Erfordernisse des Gesetzes bey dieser Ziegelhütte für erfüllt anzusehen, und den Contract mit der Gemeinde Schwyz, der auf Ihr Gutheissen hin für geschlossen angesehen werden kann, durch Ihre Ratifikation zu bekräftigen.

Den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rathes wird auf ihr Verlangen, ein neuer Credit von 4000 Franken eröffnet.

Am 12. und 13. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen in beyliegenden Verbalprocessen das Resultat der Versteigerungen, welche über die zum Verkauf bestimmten Nationalgüter in den Cantonen Oberland, Thurgau,

Eugern und Waststätten vorgenommen wurden, und deren Genehmigung von den Verwaltungskammern und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie B. G. ein, die Versteigerungen zu prüfen, und im Fall sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und die zweyte Discussion vertaget:

B. G. ! Ihrem Decretsvorschlag vom heutigen Tag, kraft dessen dem B. F. G. Ebel, d. Arzn. Dr. von Frankfurt a. d. O. das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Vollz. Rath nichts als die Versicherung beizusetzen, daß es ihn freue, die Verdienste des B. Ebel um Helvetien, anerkannt und gewürdigt zu sehen. Er ladet Sie demnach ein, B. G., diesen Vorschlag zum wirklichen Decrete zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Der Minorit Anselmo de Filippis von Lugano hat das Verlangen geäußert, das Kloster zu verlassen, und dem Gesetze vom 16. May 1799 zufolge, sich um eine Aussteuer beworben. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deshalb mittelst der Verwaltungskammer des Cant. Lugano mit ihm eine Uebereinkunft, und es hat sich seiner eingesandten Erklärung zufolge, gezeigt, daß er sich mit 960 Fr. für ein und allemal begnügen wolle.

Da dieser Preis an sich selbst mäßig ist, und dem Staate dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiosen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Vollz. Rath, Ihnen den Antrag machen zu müssen, dem Min. Anselmo de Filippis die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

(Die Forts. folgt)

U n z e i g e.

Der Finanzminister benachrichtiget diejenigen öffentlichen Beamten, deren Besoldungen durch das Gesetz vom 10. April 1800 im Rückstand erklärt sind, daß sie ihre Anforderungsscheine aus dem Liquidations-Bureau der rückständigen Gehalte, gegen Erlag der Stempelgebühr, abfordern sollen.

Diese Scheine sind ihnen wesentlich nothwendig, sie müßten nun selbst Käufer von Nationalgütern seyn, oder ihre Anforderungen an einen Drittmann abtreten, oder

endlich abwarten wollen, bis sie durch das Loos auf irgend einen Käufer collociert werden.

Diesem, welche entweder selbst, oder durch einen Drittmann von ihren Besoldungs-Anforderungen auf die zum Behuf des Rückstandes verkauften Nationalgüter Gebrauch machen wollen, können einen besondern Schein verlangen; ihre Anforderung mag sich so hoch belaufen, als sie will.

In Betreff derjenigen, welche sich durch das Loos auf die Käufer collocieren lassen wollen, werden folgende Verfügungen statt haben:

Die Distriktsgerichte sollen für alle Anforderungen ihrer Glieder und Suppleanten, Scheine erhalten, welche sie unter sich vertheilen werden; auf ihr Verlangen können diese Scheine in Abschnitte (Coupons) von 400 Fr. oder darüber zertheilt werden.

Jedes Mitglied, Suppleant, und öffentlicher Ankläger der Cantonsgerichte kann, wann seine Forderung 400 Fr. übersteigt, nach Verlangen einen besondern Titel für sich erhalten; für alle Anforderungen der Cantonsrichter und Suppleanten unter bemeldter Summe, wird ein General-Titel zu Händen des Gerichts ertheilt werden, welcher auf sein Begehren in mehrere andere von 400 Fr. und darüber zertheilt werden kann.

Mit den Verwaltungskammern, den Regierungsstatthaltern, und Unterstatthaltern, hat es die nemliche Bewandniß.

Die Anforderungen der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter unter 400 Fr., sollen auf den nemlichen Titel zu stehen kommen, welcher für die Verwaltungskammer ausgefertigt wird.

Alle diese Titel sollen für jeden Canton ausgestellt werden, sobald die Rechnungen der rückständigen Besoldungen für die Beamte desselben berichtet seyn werden.

Da die Geschäfte dem Finanzminister nicht erlauben, sich in eine Correspondenz über die Ausfertigungsweise der Titel einzulassen, so sind die verschiedenen Beamten, Auctoritäten, und Interessenten eingeladen, ihre daberige Willensäußerungen schriftlich und auf Stempelpapier an jemanden einzusenden, welcher sich in ihrem Namen an das Bureau der rückständigen Gehalte in der Nationalschatzkammer zu wenden hat.

Diesem Ueberbringer der Vollmachtscheine, sollen dann die verlangten Titel entweder ganz oder in Abschnitte zertheilt, zugestellt werden.

Der Finanzminister:
Kochplet.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 2 April 1801. Viertes Quartal.

Den 12 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Poli-
zeikommision gewiesen:

B. G. Sie haben dem Volkz. Rath unterm 26. Febr.
ein Memorial der Gemeindkammer von Schaffhausen
überandt, worinn sie um feyerliche Bestätigung der der
Stadt Schaffhausen ehemals zuständigen Rechte auf die
Rheinschiffart, und um die Aufhebung oder Vertagung
des Beschlusses vom 12. Winterm. 1800, ansucht. Ihrer
Einladung zufolge, ertheilt Ihnen der Volkz. Rath einen
Bericht, sowohl über die Sache selbst, als über die Be-
weggründe des obenangeführten Beschlusses.

Die Municipalität der Gemeinde Feuerthalen, Cant.
Zürich, beschwerte sich im Juli 1800, daß zuwider der
Einheit der Republik und der durch die helvetischen Ge-
setze eingeführten Gewerbefreyheit, die Gemeinde Schaff-
hausen noch immer die Ausübung der ehemals zwischen
den Städten Zürich und Schaffhausen errichteten Ver-
träge über das ausschließliche Recht der Rheinschiffart
verlange, zufolge welchen der Gemeinde Feuerthalen
untersagt war, auch nur zur Ueberfahrt über den Rhein
ein Schiff zu halten. Diese Beschwerden wurden durch
die Verwaltungskammer von Schaffhausen der dortigen
Gemeindsverwaltung communicirt und ein geschwinde-
Bericht von ihr abgefodert, welcher unterm 31. Weim.
einlangte. Die Gemeindskammer sprach das Eigenthum
der Rheinschiffart namentlich aus folgenden Gründen an:

1. Das ausschließliche Recht der Rheinschiffart zwey
Stunden oberher, und zwey Stunden unten her der
Stadt, sey in den ältesten Vergabungsbrieffen und Pri-
vilegien zum Theil dem Kloster Allerheiligen, welches
1052 gestiftet wurde, vergabet und gesichert worden, und
im Jahre 1411 habe der Herzog von Oestreich den

ihm gehörenden Antheil ebenfalls an die Stadt verkauft,
und so wäre das ganze Eigenthum der Rheinschiffart,
wie es hier genannt wird, an Schaffhausen gekommen.

2. Einer Brücke über den Rhein werde schon in den
Urkunden vom dreyzehnten Jahrhundert gedacht, und
wer eine solche bauen dürfe, dem gehöre auch der Fluß zu.

Diese Grundsätze auf denen das reclamirte Eigenthum
beruhen soll, seyen auch in der Folge anerkannt, und durch
verschiedene Entscheide eidgenössischer Gesandten, förm-
lich bestätigt worden.

Ausserdem wurde noch angemerkt, daß die Schiffer-
gesellschaft in Schaffhausen für allen Schaden und Ver-
lust bey der Schiffart in Solidum verantwortlich sey,
und seit der Abrennung der Brücke im April 1799, alles
Militair unentgeltlich über den Rhein habe führen
müssen.

Die Gemeindskammer von Schaffhausen dehnt sich
in ihrer Denkschrift über diesen Grundsatz umständlich
aus: — alle von ihr angeführten Gründe aber scheinen
bloß den Schluß erweisen zu wollen, daß die Rheinschif-
fart und sogar der Rhein selbst ein Eigenthum der
dortigen Bürgerschaft sey. Die Entscheidung der obwal-
tenden Streitigkeiten wird also allerworderst von der
Auslösung der Frage abhängen: Kann bey der bestehen-
den Land-Constitution und der gegenwärtigen Ordnung
der Dinge, ein Fluß im Innern der Republik als Eigen-
thum einer besondern Classe von Bürgern und die Schif-
fart auf demselben als ein ausschließendes Recht zu Gun-
sten von jenen, angesprochen werden? Der Volkz. Rath
glaubte diese Fragen verneinen zu müssen, und zwar
aus Gründen, die schon in der Sache selbst liegen.

Er stand in der Ueberzeugung, daß es ganz unnöthig
sey, die von Schaffhausen angeführten Titel in dieser
Rücksicht zu zergliedern, indem er das reclamirte Recht
der ausschließenden Rheinschiffart als ein Souverain-

tätrecht betrachten müßte, dessen freyer Genuß unter Vorbehalt jedoch der nöthigen Polizeiverfügungen, dem ganzen helvetischen Volke zugehört. Der Vollz. Rath glaubte also, die Ausübung dieses Genusses nach den bestehenden Gesetzen einrichten und leiten zu müssen.

Da nun durch das Gesetz vom 19. Weim. 1798, aller Zunft- und Innungszwang als der Gewerbsfreyheit entgegen, aufgehoben worden ist, und die Schiffeleute von Schaffhausen als Delegirte dieser Gemeinde, gegen die von Feuerthalen einen solchen ausübten, so ward durch den Beschluß vom 12. Winterm. 1800, das ausschließliche Rheinschiffrechts der Schiffeleute von Schaffhausen, als aufgehoben und gesetzwidrig erklärt, und denen von Feuerthalen gleiche Rechte zuerkannt; jedoch unter der Bedingung, auch die allfälligen gleichen Beschwerden wie jene, zu tragen, zu deren Festsetzung den Cantonsbehörden bereits die nöthigen Befehle ertheilt worden sind.

Als der Vollz. Rath seinen Beschluß bereits in Vollziehung gesetzt glaubte, so langte unterm 13. Hornung eine Petition der Gemeinde Feuerthalen ein, worinn sie sich beschwert, daß ein von einem ihrer Gemeindeglieder angekauftes Schiff, durch die Schiffeleute von Schaffhausen gewaltsamer Weise sey weggenommen und auf das jenseitige Ufer gebracht worden, und daß der Beschluß von den letztern nicht respektirt werde. Zwen Berichte der Verwaltungskammer und des Regierungsrathhalters von Zürich, unterstützten die Vorstellungen der Gemeinde Feuerthalen, und eben war der Vollz. Rath im Begriff, die Schiffeleute von Schaffhausen anzuhalten, denen von Feuerthalen keine fernern Hindernisse in Weg zu legen, als Sie B. G. ihm das neuere Memorial der Gemeindeglieder von Schaffhausen mittheilten, und einen Bericht über diese Angelegenheit begehrten.

In diesem Memorial sind die schon oben angeführten Gründe wiederholt, und noch weiter auseinandergesetzt, um zu beweisen, daß das ausschließliche Recht der Rheinschiffahrt vermöge alter Verträge, ein Eigenthum der Stadt Schaffhausen sey, daß sie der Schiffeleutenzunft zur Benutzung übergeben habe, und das deswegen nicht in die Kategorie der Zunftprivilegien gerechnet werden könne, sondern wie ein anderes Gemeingut angesehen werden müsse. Die Gemeindeglieder behaupten, der Rhein sey ein Eigenthum der Gemeinde Schaffhausen, daß sie nebst allen Rechten darauf erkaufte habe, und bey dessen Besitz sie von der Regierung beschützt werden solle,

um so viel mehr, da auf ihre Kosten Ballisaden, Dämme etc. angelegt, und ein Waaren-Magazin erbaut worden sey.

Der Vollz. Rath hat sich bereits geäußert, daß diese Erwägungsgründe keinen Eingang bey ihm finden konnten, und daß er seinen Beschluß, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung conform hält: da es aber hier um eine Entscheidung über Anwendung von Grundsätzen zu thun ist, so soll er Ihrem Ermessen B. Gesetzgeber, die Erklärung anheim stellen, ob die Schifffahrt nicht unter die Gewerbe gehöre, deren freye Ausübung durch das Gesetz vom 19. Weim. 1798 verordnet worden ist; oder ob ehemalige Verträge darüber und Privilegien von Gemeinden und Corporationen noch ferners in Kraft erhalten, und ob dieselben als Eigenthum angesehen werden können; und besonders, ob ein Fluß und dessen ausschließlicher Genuß jemals das Eigenthum eines Partikularen werden könne?

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Denkschrift der Geistlichkeit des Lemans, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1204.)

Der Rath nimmt die Anträge der Commission an. Er beschließt den Grundsatz: daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche, den besondern Schutz des Staates genießen soll; und verweist den Bericht und den Gegenstand im Allgemeinen an die Constitutionscommission, um bey der Verfassungsarbeit darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Bericht der Polizeicommission über den Gesetzesvorschlag, betreffend den Beitrag den die Nationalgüter zu den Gemeindesteuern zu zahlen haben, wird in Berathung und hernach angenommen. Er schließt auf einseitige weitere Vertagung des Gegenstandes.

Folgendes Gutachten der Crim. Gesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Gottlieb Friedrich Bachmann von Niedermühlern, Canton Bern, ein ein und zwanzigjähriger, von seinen Vater dem Notariat gewidmeter, talent- und feuervoller Jüngling, wurde theils durch die Nachsicht seiner Eltern, theils durch die Verzärtlung seiner Verwandten veranlaßt, sich der Ungebundenheit seines Alters zu überlassen. Die helvetische Revolution und der ärgerliche Mißbrauch mit dem heiligen Worte Freyheit, der auch diese entehrte, begünstigten des Jünglings Wahn, daß im Soldatenstande er im Vollgenuß alles Angenehmen schwimmen würde.

Seine Talente erhoben ihn zum Grad eines Fouriers. Er machte die meisten Feldzüge mit — und jedem...

welch, wie diese gar nicht geeignet sind, die Sittlichkeit der Individuen zu vervollkommen.

Mit dem Ausbruch vom Schlachtgetümmel, begann die Einführung einer strengern Subordination unter unserm Militair. Bachmann besonders kam in den Fall, einem Officier gehorchen zu müssen, dessen Handhabung militairischer Zucht in eine solche Willkür und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachmann, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Ausschweifung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüssig; desertirte den 6. April leztlin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Verlängerung des Amnestiegesetzes erweckte im Jüngling wiederum die rastlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz zurück — wurde eingestekt, und als Ausreißer mit zweyjähriger militairischer Gefangenschaft bestraft.

(Die Forts. folgt)

Kleine Schriften.

Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems. 2. Tübingen bey Cotta 1801. S. 119.

„Es ist also — sagt der Vf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungsmänner der Schweiz, mit allen höhern Fächern der Staatskunst und der öffentlichen Verwaltung, vornemlich aber mit der äussern und innern Politik der Schweiz, mit der Finanzkunst in ihrem weiten Umfang und mit der Gesetzgebungskunst in ihren mannigfaltigen Zweigen bekannt gewesen sind; eben so unwissend und unersahren aber hat sich auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der bisherigen neuen Regierung in allen diesen Fächern bewiesen, und obwohl in der Schweiz hie und da einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben sie dennoch dem trägen Schildbürgergeist und Selbstgenügsamkeit der alten Regierungen sowohl als der factionierten Politik und Unwissenheit der neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil beyde weit von der vorrättschen Weisheit entfernt waren, das Daseyn und

die Nothwendigkeit politischer Kenntnisse und Talente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren.“

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweiz existirt hat, ist es vermuthlich, das izt von Tübingen aus, die wichtige Frage: „durch welche Staatsordnung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, das absolute Bedingniß der ökonomischen Existenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?“ beleuchten und die öffentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hoft dasselbe (S. 119) „den dermaligen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornemlich dem grossen Mann, von welchem izt die Bestimmung des politischen Schicksals und der künftigen Staatsordnung der Schweiz vornemlich abhängt, einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben.“

Die Schrift selbst zerfällt in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der alten; der zweyte dem Unverstande und der Unwissenheit der neuen Regierungsmänner der Schweiz, und der dritte der Aufstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die helvetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent verschaffen kann, gewidmet.

„Seit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit und der Friede der Schweiz einzig auf der Meinung der fremden Machthaber, daß die Unabhängigkeit und Neutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse sey... und von diesem Zeitpunkt an versäumten die helvetischen Regierungen constant und absichtlich, die Politik der äussern Sicherheit der Schweiz, und die dießfalls erforderliche Vervollkommenung ihres Föderativ- und Militärsystems, so wie jede andere Verbesserung der innern Staatsordnung: die Ursache dieser empörenden Vernachlässigung war, weil jede solche Verbesserung mit dem Gesellschaftsgeist (Esprit de Corps) dieser Regierungen und mit den festen politischen Maximen, Interessen und Absichten der Machthaber derselben, besonders in den grössern Cantonen, im Widerspruch stand. Es war bey ihnen Maxime: jede verbessernde Veränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erwecken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ihrer usurpirenden Familienherrschaft zu erschüttern. In Folge dieser Maxime entstand schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stockung der politischen Lebenskraft, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat, die unter den Regierungsmännern selbst Unwissen-